

Grundsätze und Richtlinie für die Arbeitsgemeinschaft SPD 60plus im Landesverband Sachsen-Anhalt

(Beschluss des Landesvorstandes vom 24.2.2003; geändert am 28.2.2005, zuletzt am 28.1.2008 auf Grund des Beschlusses des Parteivorstandes vom 20.8.2007; geändert durch den SPD-Landesvorstand am 5.11.2012)

I. Aufgaben, Ziele und Grundsätze der Arbeitsgemeinschaft

1. Die Arbeitsgemeinschaft 60plus ist ein unselbständiger Teil des SPD-Landesverbandes.
2. Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist es, die Interessen der Älteren innerhalb und außerhalb der SPD zu vertreten, das Engagement der Älteren zu fördern, Menschen für die sozialdemokratische Programmatik zu gewinnen.
3. Aufgaben der AG 60plus sind darüber hinaus:
 - a. den demografischen Wandel mit zu gestalten
 - b. Kooperation mit Verbänden, Organisationen und Initiativen der Älteren bzw. der Altenarbeit und
 - c. die Generationensolidarität mit auszubauen.

II. Aufbau und Gliederung

1. Arbeitsgemeinschaft umfasst die Mitglieder vom 60. Lebensjahr an sowie alle Personen, die an einer Mitarbeit interessiert sind.
2. Grundlage der Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft sind die Richtlinien und Grundsätze des Parteivorstandes in der jeweiligen gültigen Fassung. Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Gliederung im Sinne des Organisationsstatutes. Sie nimmt durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung der Partei und berät die Vorstände bei ihren Entscheidungen.
3. Soweit nicht anders geregelt, werden auf den Gliederungsebenen Kreis- bzw. Stadtverband Arbeitsgemeinschaften gebildet. Da wo dies nicht möglich ist, können Vertrauensleute für die Arbeit der AG 60plus benannt werden. Die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft nehmen als Gäste an den Sitzungen der jeweiligen Vorstände teil, wo die Satzungen dies zulassen.
4. Die Zusammensetzung der Delegiertenkonferenzen wird von den zuständigen Vorständen der Partei im Einvernehmen mit den Vorständen der Arbeitsgemeinschaft beschlossen.

III. Mitgliedschaftsrecht

1. Die Arbeitsgemeinschaft hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht für den Parteitag der jeweiligen Ebene.
2. Nichtparteimitglieder sind zur Mitarbeit ausdrücklich eingeladen. Ihnen kann durch Beschluss Antrags- und Rederecht eingeräumt werden.
3. Aktives und passives Stimmrecht haben nur Mitglieder der Partei.

IV. Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz der Arbeitsgemeinschaft setzt sich zusammen aus den von den Kreisverbänden gewählten Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft und dem Landesvorstand. Jeder Kreisverband erhält pro angefangene 20 Mitglieder eine/n Delegierte/n. **Alternativ kann die Landeskonzferenz durch Beschluss des Landesvorstandes auch als Mitgliedervollversammlung durchgeführt werden.**
2. Alle zwei Jahre findet eine Landeskonzferenz statt. Zu den Aufgaben der Konferenz gehören
 - die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Landesvorstandes
 - die Festlegung der Richtlinien der weiteren Arbeit
 - die Beschlussfassung über Anträge
 - die Wahl des Landesvorstandes
 - die Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz
 - die Vergabe von Ehrenmitgliedschaften im Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft für jeweils eine Wahlperiode.

V. Landesvorstand

Der Landesvorstand der Arbeitsgemeinschaft 60plus setzt sich zusammen aus

- einer/m Vorsitzenden
- zwei Stellvertretern/innen
- maximal zwölf Beisitzern/innen

VI. Wahlen und Beschlüsse

1. Es gilt die Wahlordnung der Partei.
2. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

VII. Schlussbestimmungen

1. Die Gliederungen der Arbeitsgemeinschaft, soweit vorhanden, können sich eigene Richtlinien geben, die nicht im Widerspruch zu höherrangigem Recht stehen dürfen.
2. Diese Richtlinie in der Fassung vom 5.11.2012 tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Sie kann vom SPD-Landesvorstand mit Mehrheit geändert werden.